

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. November 2023**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit**

**A. Problem**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung vom 14./15. September 2022 das Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit (FamilienCard-Gesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde durch Beschluss des Senats vom 20. September 2022 ausgefertigt, am 30. September 2022 veröffentlicht und trat am 1. Oktober 2022 in Kraft. Das Gesetz tritt nach der Regelung in § 2 (2) am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Mit Senatsbeschluss vom 17.10.2023 stimmte der Senat der Fortführung der FreiKarte für die Jahre 2024 und 2025 zu. Die bisherige schlanke Organisation über ein Projektbüro in der Senatskanzlei soll fortgeführt werden.

Das Gesetz soll entsprechend über den 31. Dezember 2023 hinaus bis zum 31. Dezember 2025 Geltung haben.

**B. Lösung**

Das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit wird verabschiedet, so dass eine Regelung über den 31. Dezember 2023 hinaus bis zum 31. Dezember 2025 besteht.

**C. Alternativen**

Es wird auf die Verlängerung des Gesetzes verzichtet; damit würde die Grundlage für die Tätigkeit in der Senatskanzlei entfallen.

#### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Für die verlängerte Aufgabenwahrnehmung im Projektbüro der Senatskanzlei werden, wie in der Vergangenheit, vier Mitarbeiter:innen benötigt. Die Stellen sind aus Restmitteln des Bremen-Fonds (Land) finanziert.

Die Aufgabenwahrnehmung im Projektbüro der Senatskanzlei hat keine genderbezogenen Auswirkungen.

Die Weiterführung der FreiKarte trägt zur Familienförderung und zur Entlastung der Kinder-betreuenden Personen bei.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage in der Senatskanzlei ist erfolgt.

Der Entwurf ist rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung im Senat steht nichts entgegen.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Gründe entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei den Entwurf des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung spätestens in der Dezember-Sitzung 2023.

#### **Anlage:**

- 01 Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
- 02 Entwurf „Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit“ mit Begründung

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 21. November 2023**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit mit der Bitte um Beschlussfassung in der 1. und 2. Lesung spätestens in der Dezember-Sitzung 2023.

Durch das Gesetz soll das am 01.10.2022 in Kraft getretene Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit über den 31.12.2023 hinaus bis zum 31.12.2025 verlängert werden.

**Beschlussempfehlung:**

Es wird um Beratung und Beschlussfassung bis spätestens in der Dezember-Sitzung gebeten.

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit**

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 537) wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Entwurf**

# **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit tritt gemäß § 2 (2) in der derzeitigen Fassung am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit Senatsbeschluss vom 17.10.2023 stimmte der Senat der Fortführung der FreiKarte für die Jahre 2024 und 2025 zu. Die bisherige schlanke Organisation über ein Projektbüro in der Senatskanzlei soll fortgeführt werden.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1 (§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten)**

Das Außerkräfttreten des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit wird auf den 31. Dezember 2025 verschoben.

##### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.